

Stellungnahme

zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der deutschen Gastronomie

**Prof. Dr. Otmar D. Wiestler
Vorstandsvorsitzender des
Deutschen Krebsforschungszentrums**

Es hat in jüngster Zeit in Deutschland substantielle Fortschritte im Hinblick auf einen besseren Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens gegeben. Am 1. September 2007 ist das Bundesgesetz zum Nichtraucherschutz in Kraft getreten, ab Juli 2008 sind in sämtlichen Bundesländern jeweils eigene Nichtraucherschutzgesetze rechtskräftig. Einen wichtigen Fortschritt stellen die Rauchverbote in Krankenhäusern und Schulen, Behörden und öffentlichen Verkehrsmitteln dar. Doch es gibt auch einen Bereich, der nicht nur von Krebsforschern, sondern von nahezu allen Beteiligten als problematisch empfunden wird, und das ist der Bereich der Gaststätten.

Zur Situation der Gastronomie in den verschiedenen Bundesländern muss konstatiert werden:

Es gibt viele Nichtraucherschutzgesetze, aber keinen umfassenden Nichtraucherschutz.

Im Folgenden wird die aktuelle Problematik zusammengefasst und ein Vorschlag für die Politik gemacht.

1. Der kardinale Konstruktionsfehler der meisten Landesgesetze ist die Zulassung von Raucherräumen.

Raucherräume sind eine ernstzunehmende Gesundheitsgefahr aufgrund der außerordentlich hohen Belastung der Atemluft mit den krebserzeugenden und erbgutverändernden Substanzen des Tabakrauchs. Messungen des Deutschen Krebsforschungszentrums belegen, dass sich der Tabakrauch aus den Raucherräumen in die angrenzenden Nichtraucherräume ausbreitet. Somit besteht nachweislich kein wirksamer Schutz vor Passivrauchen in Gebäuden mit Raucherräumen. Hinzu kommt das Problem der Wettbewerbsverzerrung, da Mehrraumgaststätten durch die Zulassung von Raucherräumen gegenüber Einraumgaststätten einen Wettbewerbsvorteil haben.

2. Neben den Raucherräumen enthalten die Landesgesetze noch zahlreiche andere Ausnahmen.

Die Bestimmungen zum Gesundheitsschutz gelten nicht für die Raucherräume, nicht für die Veranstaltung geschlossener Gesellschaften, sie gelten nicht für Vereinsheime und nicht für Bier-, Wein- und Festzelte. Abgesehen von der Frage, wie all diese Sonderregelungen kontrolliert werden sollen, drängt sich

der Eindruck auf: Die Ausnahmen sind zur Regel geworden. Ein besonders problematisches Beispiel hierfür ist die Raucherlaubnis bei so genannten Brauchtumsveranstaltungen in Nordrhein-Westfalen. In der Praxis bedeutet dies: Wer in Köln mit seinen Kindern an einer Karnevalsfeier in der Schulaula teilnehmen möchte, hat keine rechtliche Handhabe gegen das Kettenrauchen am Nebentisch.

3. Die bestehenden Regelungen werden von vielen Gastwirten missachtet oder ausgenutzt.

Die Gesetzgeber in den Bundesländern haben der Gastronomie lange Übergangsfristen bis zum Inkrafttreten der Rauchverbote und der Bußgeldbestimmungen eingeräumt. In der Praxis hat dies dazu geführt, dass die Gesetze von vielen Gastwirten und Rauchern ignoriert werden. Jede Ausnahmeregelung wird dazu genutzt, um den Gesundheitsschutz zu umgehen. Ein Beispiel hierfür ist die Kampagne zur Gründung von Raucherclubs in Bayern.

4. Die Hauptleidtragenden der aktuellen Entwicklung sind die Beschäftigten in der Gastronomie.

Während die Beschäftigten in den öffentlichen Einrichtungen Anspruch auf einen rauchfreien Arbeitsplatz haben, sind viele Beschäftigte in der Gastronomie dazu gezwungen, sich den Gefahren des Passivrauchens auszusetzen. Sie müssen acht, zehn oder mehr Stunden am Tag in den Raucherräumen und Raucherclubs bedienen. Die gesundheitlichen Folgen sind bekannt: Akute Atemwegsbeschwerden, Reizungen der Schleimhäute und ein langfristig erhöhtes Risiko, beispielsweise an Lungenkrebs zu erkranken. Als prekär Beschäftigte haben viele Mitarbeiter in der Gastronomie keine Möglichkeit, sich gegen die Gesundheitsgefahren zu wehren oder eine andere Stelle zu finden.

5. Lobbyisten der Tabakindustrie und der Gastrobranche versuchen unentwegt, den gesetzlichen Nichtraucherschutz zum Scheitern zu bringen.

Seit Jahrzehnten blockiert die Tabakindustrie gemeinsam mit dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband eine gesetzliche Regelung zum Nichtraucherschutz in der Gastronomie. Die aktuelle Kampagne zu einem angeblich bevorstehenden „Kneipensterben“ stützt sich auf Fehlinformationen über die Umsatzentwicklung in Staaten mit rauchfreier Gastronomie. Die gerade erst in Kraft getretenen Rauchverbote werden für den seit langer Zeit anhaltenden Abwärtstrend bei der Getränkergastronomie in Deutschland verantwortlich gemacht. Tatsächlich belegen die neuesten Daten der statistischen Landesämter, dass die Einführung der Rauchverbote keinen negativen Einfluss auf die Umsätze der Branche hatte.

6. Der „Flickenteppich“ beim Nichtraucherschutz widerspricht dem Gleichheitsgedanken im Gesundheitsschutz und den Interessen der Bevölkerung

Die Vielzahl der Ausnahmen und Sonderregelungen trägt dazu bei, dass es große Unterschiede im Gesundheitsschutz zwischen den einzelnen Bundesländern gibt. Diese Ungleichheit ist aus wissenschaftlich-medizinischer Sicht unhaltbar. Aber auch mehr als zwei Drittel (70,2 Prozent) der in Deutschland lebenden Bevölkerung wünschen sich eine bundeseinheitliche Regelung des Rauchverbotes in Gaststätten - dies ist das Ergebnis einer vom Deutschen Krebsforschungszentrum bei der Gesellschaft für Konsumforschung in Auftrag gegebenen Repräsentativbefragung im Februar 2008.

7. Der sog. Technische Nichtraucherschutz ist keine Alternative zur rauchfreien Gastronomie

In zwei Landesgesetzen (NRW und Hessen) besteht eine „Innovationsklausel“, die beinhaltet, dass in Zukunft der Tabakrauch durch technische Vorrichtungen beseitigt werden soll, statt einen Raum vollständig rauchfrei zu halten. Folgende Erkenntnisse sprechen gegen eine solche Klausel: Lüftungssysteme, Filteranlagen oder Raucherkabinen entfernen die Giftstoffe im Tabakrauch nicht vollständig aus der Atemluft. Da selbst kleinste Mengen dieser Substanzen zu Veränderungen des Erbgutes und damit zu einer potenziellen Tumorentwicklung beitragen können, gibt es keine gesundheitlich unbedenkliche Wirkgrenze. Die bislang vorgelegten Zertifizierungen von Lüftungsanlagen haben nicht die tatsächliche Gefährdung durch über 70 krebserzeugende und erbgutverändernde Substanzen im Tabakrauch berücksichtigt. Daher ist dringend abzuraten, derartig „zertifizierte“ Lüftungssysteme einzusetzen.

Fazit:

Der bestehende „Flickenteppich“ beim Nichtraucherschutz ist nicht dazu geeignet, das Problem des Passivrauchens in der Gastronomie zu beheben. Das Deutsche Krebsforschungszentrum fordert daher eine bundesweit einheitliche Regelung und die Einführung einer komplett rauchfreien Gastronomie. Diese Forderung steht in Einklang mit den Positionen der weltweit führenden Wissenschaftsinstitutionen sowie der Weltgesundheitsorganisation. In Staaten wie Irland hat sich die rauchfreie Gastronomie positiv auf die Gesundheit der Bevölkerung und auf die ökonomische Entwicklung in der Gastronomie ausgewirkt. Deutschland sollte sich an diesen positiven Beispielen orientieren und der Diskussion um immer weitergehende Ausnahmen vom Nichtraucherschutz ein Ende bereiten.